

Arbeiterrechts-Beilage des Correspondenzblatt

Nr. 12

Herausgegeben am 14. Dezember

1918

Inhalt:	Seite	Seite	
Der „Einspruch“ bei der Rentenfeststellung	89	Nichtzahlung oder verspätete Zahlung des Bevollmächtigten ist ein Revisionsgrund	92
Ausdehnung der Krankenversicherungspflicht	90	Gaffel der Arbeitgeber für Nichtverwendung von Beitragsmarken zur Invalidenversicherung	92
Der Verkehr mit Mitarbeitern gehört zu den Betriebsgefahren	90	Unfall beim Turnunterricht. Wer ist haftpflichtig?	94
Höhere Bemertung der Verletzungen der linken Hand bei Drauseen	91		
Uebertritt in fremde Betriebe	91		

Der „Einspruch“ bei der Rentenfeststellung.

Bezüglich des Einspruchs gegen den Rentenfeststellungsbescheid bestimmt § 1591 R.V.O.: Der Einspruch ist binnen einem Monat nach der Zustellung des Bescheides bei dem Versicherungsträger schriftlich zu erheben. § 129 Abs. 2, 3 gilt entsprechend.

Die Vorschriften in § 129 Abs. 2, 3 R.V.O. gelten nicht ohne weiteres für den „Einspruch“, weil sie nur die „Rechtsmittel“ treffen, der Einspruch aber als ein Rechtsmittel, d. h. als ein Rechtsbehelf, welcher nachteilige Entscheidungen vor ihrer Rechtskraft auf dem Wege der Nachprüfung durch eine übergeordnete Instanz beseitigen will, nicht gilt. Deshalb bestimmt § 1591 R.V.O. im besonderen, daß jene Vorschriften „entsprechend“ auch bei dem „Einspruch“ anzuwenden sind.

Die Vorschriften lauten: Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn das Rechtsmittel rechtzeitig bei einer anderen inländischen Behörde oder bei einem Organe der Versicherungsträger, für die Seeunfallversicherung auch bei einem Deutschen Seemannsamte des Auslandes eingegangen ist. — Die Rechtsmittelschrift ist unverzüglich an die zuständige Stelle abzugeben.

Die „Rechtsmittel“ können nach der Rekursentscheidung des R.V.A. 1171 (A. N. 1892, S. 327) auch zu Protokoll einer Behörde eingelegt werden.

Kann nun auch der Einspruch zu Protokoll gegeben werden?

In Nr. 9 der „Arbeiterrechtsbeilage“ bespricht Wiffell ein Berufungsurteil des Oberversicherungsamts zu Schleswig. In Vertretung ihres Ehemannes hatte eine Frau zu Protokoll des Gemeindevorstehers gegen einen Rentenzugleichungsbescheid innerhalb der Monatsfrist Einspruch erhoben. Der Gemeindevorsteher hatte den Einspruch aber erst nach Ablauf der Einspruchsfrist der Berufsgenossenschaft eingeschickt mit dem Bemerkten, daß die Ehefrau des Versicherten den Einspruch rechtzeitig bei ihm zu Protokoll gegeben hätte, daß die rechtzeitige Einsendung des Einspruchs an die Berufsgenossenschaft aber versäumt worden sei. Die Berufsgenossenschaft hat den Einspruch als zu spät erhoben erachtet und das Oberversicherungsamt war dieser Auffassung beigetreten.

Wiffell kritisiert nun das Urteil des Oberversicherungsamts dahin, daß der Einspruch offenbar rechtzeitig bei dem Gemeindevorsteher eingelegt worden sei, und daß das Oberversicherungsamt, wenn es daran zweifelte, den Gemeindevorsteher hätte darüber vernehmen müssen.

Wiffell bejaht hiernach die oben gestellte Frage nach der Zulässigkeit der Erhebung des Einspruchs zu Protokoll einer Behörde. Seine Auffassung entspricht auch den Erläuterungen zum § 1591

R.V.O. bei Wiffell-Müller, Unfallversicherung. Hier heißt es: „Der Einspruch kann auch zu Protokoll der zur Entscheidung darüber berufenen oder einer der im § 129 Abs. 2 bezeichneten Stellen eingelegt werden.“

Dieser Rechtsauffassung widerspricht der Wortlaut des § 1591 R.V.O., soweit er gerade für die Form der Erhebung des Einspruchs grundlegend ist: „Der Einspruch ist . . . schriftlich zu erheben.“ Bei „entsprechender“ Anwendung der Bestimmungen in § 129, Abs. 2, 3 R.V.O. erscheint diese Zwangsvorschrift der Schriftlichkeit auch nicht etwa als gelockert. Denn diese Bestimmungen, die nach der Auslegung des Reichsversicherungsamts auch die Einlegung mittels Zuprotokollgabe zulassen, gelten zunächst nur für die Rechtsmittel. Sie sollen für den Einspruch nur entsprechend gelten, d. h. sie sollen so weit gelten, wie sie sich den Vorschriften über die Erhebung des Einspruchs anpassen lassen, ohne mit der hierfür grundlegenden Bestimmung in Widerspruch zu kommen. Grundlegend ist aber — und zwar im ausdrücklichen Gegensatz zu den Formvorschriften für die Rechtsmittel — die Anordnung der Schriftlichkeit.

Damit ist natürlich nicht gesagt, daß der Versicherte sich in seinen Rechten etwas vergibt, wenn er seinen Einspruch bei einer Behörde zu Protokoll erklärt. Aber die Einspruchsfrist wird hierdurch nicht gewahrt. Nötig bleibt hierzu, daß das Protokoll über den Einspruch noch innerhalb der Frist an den Versicherungsträger weitergeleitet wird und so die Form der „Schriftlichkeit“ gewahrt erscheint. Die Sachlage ist hier grundsätzlich dieselbe, als ob ein privater Beauftragter der Partei die Einspruchsschrift nicht rechtzeitig eingereicht hätte.

Zu vergl. Revisionsentscheidungen des R.V.A. vom 6. November 1901 (A. N. 1902, S. 510, Nr. 996).

Man mag den Zwang zur Schriftlichkeit bei Erhebung des Einspruchs bedauern. In Wirklichkeit ist auch kein einleuchtender Grund für solchen Zwang zu finden. Aber es ist für die Versicherten gefährlich, jene Formvorschrift außer acht zu lassen. Es ist nicht zu rechnen, daß von den Versicherungsträgern und den entsprechenden Behörden dem Wortlaut des § 1591 R.V.O. eine Deutung wird, wie sie ihm Wiffell gibt und wie man sie allerdings den Versicherten in kritischen Fällen wünschen möchte.

Schließlich sei noch erwähnt, daß es ja, um die Form der Schriftlichkeit zu wahren, durchaus nicht eines förmlichen Schriftsatzes bedarf. In analoger Anwendung der Revisionsentscheidung 1340 des Erw. Senats (A. N. 1908, S. 498) wird der Einspruch als rechtswirksam erhoben angesehen werden müssen, wenn nur der Rentenbescheid innerhalb der Monatsfrist an den Versicherungsträger zurüdgegesehen worden ist.

J. Gené.

fügung gestellt werden; ja er muß bereits im Besitze neuer Habe sein, denn es kommt nicht selten vor, daß er ohne Habe überhaupt nicht angemustert wird, da ein Seemann ohne Habe für die Ausübung seines Berufes untauglich ist. Das Verfahren vor dem Ausschuß und den zuständigen Reichsressorts (Reichswirtschaftsamt und Reichsschatzamt) nimmt in all diesen Fällen seinen ungestörten Fortgang, über die Anträge wird entschieden, die Feststellungsbescheide werden erteilt und erst dann ruht der Fortgang des Verfahrens solange, bis der Antragsteller an den Reichsausschuß die Mitteilung gelangen läßt, daß er sich bei einer Rhederei oder bei einer Feuerstelle um eine neue Stellung beworben habe. Diese Mitteilung muß glaubhaft gemacht werden. Im Anschluß an diese Mitteilung erfolgt dann sofort die Auszahlung der inzwischen gewährten Beihilfe. Bei Kapitänen und Offizieren dürfte eine entsprechende Anmeldung bei ihrer oder einer Rhederei genügen. Aber auch diese Anmeldung ist glaubhaft zu machen. Stirbt oder fällt der Antragsteller während des Verfahrens vor dem Reichsausschuß, fällt auch der Antrag; ist die Beihilfe bereits gewährt, kann sie nicht zur Auszahlung gelangen, da den etwaigen Hinterbliebenen ein Anspruch auf die Beihilfe in irgendeiner Form nicht zusteht.

14. Heiß umstritten ist die Frage, nach welchen Grundsätzen und nach welcher Maßgabe die Höhe der Beihilfen zu bemessen ist. Es gibt zwei Möglichkeiten: Man kann sagen, die Höhe der Beihilfen hat sich schematisch den Sätzen anzupassen, die in einem festen dem Gesetz — als Bestandteil des Gesetzes — beigefügten Tarif festgesetzt sind. Man kann aber auch sagen, daß diese Tarifsätze als Maximum, also als Höchstsätze der zu bemessenden Beihilfen den vom Antragsteller selbst angegebenen Wert der in Verlust geratenen Habe nicht übersteigen darf. Die letztere Auffassung halte ich für die allein richtige und mögliche, denn sie allein nur entspricht dem Geist, dem Wesen und dem Zwecke des Gesetzes und damit den Absichten des Gesetzgebers. Diese Auffassung leitet heute auch den Reichsausschuß in seiner übergroßen Mehrheit und wird fortdauernd als fester Grundsatz in seiner Spruchpraxis zu gelten haben.

Der Tarif nimmt die Einteilung der deutschen Handelsflotte reichlich willkürlich in fünf Klassen vor: Klasse A, B, C, D, E. Die deutsche Seemannschaft wird reichlich schematisch in Gruppen (1—9) eingeteilt. Konstruieren wir uns an Hand dieser Klassifizierung, Gruppierung und der festen Tarifsätze ein Beispiel für die Höhe der zu gewährenden Beihilfe, wie es sich aus der Praxis ergeben muß. Der Kapitän eines Passagierdampfers auf großer Fahrt fällt nach dem Tarif unter Klasse A Ziffer 1. Er gibt den Wert seiner in Verlust geratenen Habe selbst und eigenhändig nur auf 2400 M. an; der feste Tarifsatz der Klasse A Ziffer 1 sieht aber 3500 Mark vor. Wollte oder müßte sich der Reichsausschuß bei der Bemessung der Beihilfe in diesem Falle an die festen Tarifsätze schematisch klammern, müßte er dem Kapitän, der seinen Habeverlust selbst nur mit 2400 M. bewertet hat, eine Beihilfe (!!) von 3500 M. (also 1100 M. mehr als er selbst fordert!) gewähren. Und das im Rahmen eines Beihilfengesetzes und nicht eines allgemeinen Entschädigungsgesetzes. Dieses Beispiel läßt sich beliebig ziffernmäßig zum Vergleiche auf alle übrigen seemannischen Gruppen anwenden. Dieses Verfahren hat der Gesetzgeber sicher nicht gewollt. Er wollte den deutschen Seeleuten eine Beihilfe zur Wieder-

beschaffung ihrer in Verlust geratenen Habe gewährleisten, also einen Teil — sagen wir einen erheblichen Teil — ihres Verlustes auf diesem Wege ausgleichen; er wollte ihnen aber sicher nicht auf diesem Wege des Ausgleichs einen respektablen Gewinn verschaffen, zu dem das oben angeführte Beispiel unstrittig führen würde. Eine Zumutung an das Reich und damit an das Volk, die die deutschen Seeleute ohne Unterschied der Charge übrigens niemals gestellt haben. In diesem Zusammenhange stelle ich öffentlich fest, daß der dem Wiederaufbaugesetz beigefügte Tarif von den Interessentenvertretern im Jahre 1915/16 nicht für das vorliegende Beihilfengesetz, sondern für ein allgemeines Kriegsverlustentschädigungsgesetz für die deutsche Seeschifffahrt aufgestellt worden ist.

Also für die Zubilligung von Beihilfen zur Wiederbeschaffung in Verlust geratener Habe sind wohl die festen Sätze des vorerwähnten Tarifes als Höchstsätze für jede Schiffsklasse und seemannische Gruppe maßgebend; die Bemessung der Beihilfe im Einzelfalle kann und wird aber nur nach den eigenen Angaben der seemannischen Antragsteller über den tatsächlichen Wert ihrer in Verlust geratenen Habe erfolgen. Das ist ein Grundsatz im Verfahren des Reichsausschusses, der mir in jeder Hinsicht recht und billig erscheint, sei es für die Kapitäne und Offiziere, sei es für die Mannschaften.

Wichtig ist noch auf folgendes hinzuweisen: Eine Vergütung für Verlust der Habe kann nur in derjenigen Klasse stattfinden, zu der das Schiff während der Fahrt gehörte, auf der die Habe verlorengegangen ist. Diese Bestimmung ist strengstens zu beachten, denn sie hat den Zweck jeder willkürlichen Klassifizierung der Schiffe vorzubeugen. Ging z. B. ein Dampfer in einem Hafen an der Ost- oder Kanalküste Englands verloren, so gehörte er deshalb nicht zur Klasse B (Linienschiffdampfer in großer Fahrt), weil er früher zeitweilig auch in großer Fahrt beschäftigt war. Hier müssen sich Rheder und Seeleute bei ihren formularmäßigen Angaben strenge an die Tatsachen halten, andernfalls ihnen der Reichsausschuß auf dem Wege der Nachprüfung durch entsprechende Korrektur unangenehme Ueberraschungen bereitet.

Ob und inwieweit die Rheder und Seeleute (die letzteren während der Dauer der Gefangenschaft, Internierung oder Heimbeförderung) im Rahmen des Wiederaufbaugesetzes Anspruch auf Leistungen haben, die sich aus der Erfüllung seemannischer Rechtsbestimmungen und darüber hinaus ergeben, ist noch unentschieden. Sobald diese äußerst strittige Frage im Reichsausschuß grundsätzlich entschieden ist, werde ich Veranlassung nehmen, sie in einem Nachtragsartikel auch an dieser Stelle kritisch zu erörtern.

Keine Einkommensteuerpflicht für russisch-polnische Arbeiter.

Nach einer Rundverfügung des preussischen Finanzministers vom 9. Januar 1918 — J.-Nr. 14 745 — liegen für die in Preußen befindlichen russisch-polnischen Arbeiter die Voraussetzungen für eine Einkommensteuerveranlagung nicht vor, da sie durch den Krieg an der Rückkehr in die Heimat verhindert sind, ihr Aufenthalt in Preußen mithin kein freiwilliger ist. Sie dürfen deshalb nicht zur preussischen Einkommensteuer herangezogen werden. Bereits erhobene Steuerbeträge sind wieder zurückzuerstatten.

fallversicherung, wenn sie sich auf der Arbeitsstätte aufhalten und Einrichtungen des Betriebes wesentlich mitgewirkt haben. Hiernach hat das Reichsversicherungsamt einen entschädigungspflichtigen Betriebsunfall anerkannt. In Ermangelung der notwendigen Unterlagen zur Festsetzung der Rente ist die Beklagte nur dem Grunde nach verurteilt worden. (Ia 2963/17. 6B.)

Böhere Bewertung der Verletzungen der linken Hand bei Maurern.

Nach Prüfung des Sachverhalts hat das Reichsversicherungsamt die angefochtene Entscheidung nicht aufrechtzuerhalten vermocht. Der Kläger hat infolge des Unfalls vom 29. März 1915 die Endglieder des 2., 3. und 4. Fingers der linken Hand eingebüßt. Die Verstümmelungsmarben sind nach dem Befunde der Ärzte gut verheilt. Es muß nach dem Befunde der Ärzte auch angenommen werden, daß der Kläger die verstümmelte Hand zum Gebrauch bei der Arbeit wieder ergiebig heranzieht. Eine Gewöhnung an den Zustand der Hand ist sicherlich eingetreten. Immerhin ist dadurch ein Ausgleich nicht eingetreten. Es ist zu berücksichtigen, daß der Kläger von Beruf Maurer ist und als solcher auch den Unfall erlitten hat. Als Maurer ist er aber gerade auf die Mitbenutzung der linken Hand wesentlich angewiesen. Für das Halten der Mauersteine bei der Arbeit des Mauerns sind wieder die Mittelfinger der linken Hand von besonderer Wichtigkeit und ihre nicht unwesentliche Verkürzung, wie sie hier vorliegt, hinterläßt eine dauernde Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit. Mit Recht macht der Kläger daher geltend, daß er durch die Verstümmelung der linken Hand in seiner Erwerbsfähigkeit als Maurer noch wesentlich beeinträchtigt wird. Diese Beeinträchtigung ist auch mit 15 Proz. nicht zu hoch geschätzt. Unter diesen Umständen war dem Rekurse der Erfolg nicht zu versagen. Die Beklagte hat dem Kläger die bisherige Teilrente von 15 Proz. weiterzugewähren. Die Einstellung der Rente ist nicht gerechtfertigt. (Ia 3427/17. 3.)

Uebertritt in fremde Betriebe.

Der Sohn der Klägerin, der Knecht August P., ist am Nachmittag des 16. August 1915 tödlich verunglückt, nachdem er auf Veranlassung des im Dienste des königlichen Wasserbauamts stehenden Regierungsbaurats St. aus Plön und des Landmanns G. aus Gr.-Wornitz einen Kahn nach der Kl.-Wesenberg Brücke gerudert hatte. Beim Anlegen an der Brücke ist P. in das Wasser gefallen und ertrunken. Der Baurat St. wollte am bezeichneten Nachmittag den Pegel an der Trase bei Kl.-Wesenberg nachprüfen. Der Verstorbene hat die unfallbringende Tätigkeit ohne Wissen und Willen seines Dienstherrn, des Landmanns und Gastwirts M. aus Kl.-Wesenberg ausgeführt. Die Tätigkeit hat auch sonst in keiner Beziehung zu dem landwirtschaftlichen Betriebe des M. gestanden. Eine Entschädigungspflicht der Schleswig-Holsteinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, bei welcher der landwirtschaftliche Betrieb des M. versichert ist, konnte unter diesen Umständen nicht in Frage kommen. Dagegen konnte die Annahme keinem Bedenken begegnen, daß der verstorbene P. durch die in Rede stehende Hilfeleistung bei der Pegelrevision als Arbeiter in den Betrieb der Staatsbauverwaltung übergetreten ist. Demgemäß mußte auch die königliche Regierung in Schleswig in ihrer Eigenschaft als Ausführungsbehörde für verpflichtet erachtet werden, für die Folgen des tödlichen Unfalls des P. die gesetzliche Entschädigung zu leisten. Die Klä-

gerin hat als Mutter des Verstorbenen Anspruch auf Gewährung der Hinterbliebenenrente erhoben. Sie ist, wie ihr im Felde stehender Ehemann, vermögenslos und führt während des Krieges mit acht Kindern einen gemeinsamen Haushalt. Einen eigenen Verdienst hat sie zur Zeit des Unfalls nicht gehabt, sondern ist auf die Kriegsunterstützung angewiesen gewesen. Diese hat für sie selbst monatlich 15 Mk. betragen. Zum Unterhalt der bei ihr vorhandenen acht Kinder sind ihr noch monatlich 60 Mk. an Kriegsunterstützung ausgezahlt worden. Unter diesen Umständen mußte zunächst die Frage, ob die Klägerin „bedürftig“ im Sinne des § 503 der Reichsversicherungsordnung gewesen ist, bejaht werden. Der Verstorbene hat seinerzeit nicht mehr bei seiner Mutter gewohnt. Ihm ist von seinem Arbeitgeber, dem Landmann und Gastwirt M., neben freier Station ein Barlohn von jährlich 120 Mk. gewährt worden. Die Trinkgelder, die er in dem seinem Tode vorausgegangenem Jahre vereinnahmt hat, müssen auf insgesamt 60 bis 80 Mk. veranschlagt werden. Daß der Verstorbene seine Mutter mit dem von ihm vereinnahmten Gelde unterstützt hat, ist nicht nur an sich glaubhaft, sondern wird von dem Arbeitgeber M. und seiner Schwester noch ausdrücklich bestätigt. Da M. eidlich bekundet hat, daß sich die Klägerin gewöhnlich alle vier Wochen Geld von ihrem Sohne geholt hat, so erschien auch die Annahme gerechtfertigt, daß der Verstorbene durch seine Unterstützung wesentlich zum Unterhalt seiner Mutter beigetragen hat.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Bewilligung der Hinterbliebenenrente mußten unter diesen Umständen als erfüllt angesehen werden, und demgemäß rechtfertigt sich die Verurteilung des Regierungspräsidenten in Schleswig. (Ia 2253/16. 11B.)

Die Ausführungen der beklagten Baugewerks-Berufsgenossenschaft, die die Unrichtigkeit der Entscheidung des Oberversicherungsamts dardun sollen, gehen fehl. Zunächst ist die Ansicht der Vorinstanz, daß im vorliegenden Falle die Vorschrift des § 634 der Reichsversicherungsordnung anzuwenden ist, einwandfrei. Nach den Befundungen des Mitglieds der beklagten Berufsgenossenschaft, des Hoch- und Tiefbauunternehmers Hermann M., ist der verunglückte E. von diesem beauftragt worden, bei der Demontage des Baggers, die von der Firma Sch. auszuführen war, tätig zu sein. Daß es sich bei dieser Arbeit um versicherte Tätigkeiten gehandelt hat, kann nicht zweifelhaft sein, so wenig wie, daß die Firma Sch. einen versicherungspflichtigen Betrieb insofern unterhält, als sie sich mit dem Aufstellen und dem Niederlegen von Baggern befaßt. Mitlin war E. von seinem ständigen Arbeitgeber M. mit der Ausführung versicherter Tätigkeiten in einem anderen, der beklagten Berufsgenossenschaft nicht angehörigen Betriebe beauftragt. Daß dem E. hierbei nicht im einzelnen bestimmte Verrichtungen durch M. zugeteilt worden sind, ist unerheblich, wie das Reichsversicherungsamt in ähnlich liegenden Fällen stets entschieden hat. E. hat aber ferner auch von M. den Entgelt für seine Leistungen im Schneiderischen Betrieb erhalten, wie M. ausdrücklich erklärt hat. Daran ändert nichts, daß M. der Firma Sch. die Arbeitsleistungen des E. ebenso wie die der anderen ihr zur Verfügung gestellten Arbeitskräfte in Rechnung gestellt hat. Den Hinweis der beklagten Berufsgenossenschaft auf einige Entscheidungen des Reichsversicherungsamts zur Begründung der Auffassung, daß dann von der Zahlung des Entgelts

Ausdehnung der Krankenversicherungspflicht.

Durch eine Verordnung vom 22. November 1918 ist die Krankenversicherungspflicht der Betriebsbeamten usw. erweitert worden. Bisher erfolgte sie, wenn das Einkommen 2500 Mk. überstieg. Jetzt ist diese Grenze auf 5000 Mk. erhöht worden.

Daneben wurden einige andere Beschränkungen aufgehoben. Die §§ 178 und 314 Abs. 2 R.V.O. sind beseitigt. Die freiwillige Mitgliedschaft erlosch bisher, wenn das regelmäßige jährliche Einkommen 4000 Mk. überstieg, jetzt ist sie unbeschränkt zulässig.

Gefallen ist auch die Vorschrift, daß bei der freiwilligen Fortsetzung der Mitgliedschaft der Uebertritt in eine niedrigere Lohnklasse zulässig war. Jetzt ist die Weiterversicherung nur zulässig in derselben Klasse, der der Versicherte beim Erlöschen der Mitgliedschaft angehörte. Nur wenn der Rassenvorstand den Uebertritt in eine niedrigere Klasse ausdrücklich genehmigt, kann dieser stattfinden.

Die Verordnung lautet:

§ 1.

Für den Fall der Krankheit werden bis auf weiteres nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung versichert:

1. Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in ähnlich gehobener Stellung sämtlich, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet,
2. Handlungsgehilfen und Gehilfen in Apotheken,
3. Bühnen- und Orchestermitglieder ohne Rücksicht auf den Kunstwert der Leistungen,
4. Lehrer und Erzieher,
5. Schiffer auf deutschen Seefahrzeugen, soweit sie nicht unter die §§ 553 bis 553b S.O.B. fallen, sowie auf Fahrzeugen der Binnenschifffahrt,

wenn sie gegen Entgelt beschäftigt werden und ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst mehr als 2500 Mark, aber nicht mehr als 5000 Mk. an Entgelt beträgt.

§ 2.

Die §§ 178, 314 Abs. 2 R.V.O. werden aufgehoben.

Im § 313 Abs. 1 R.V.O. erhält der letzte Satz folgende Fassung: „Es kann mit Zustimmung des Rassenvorstandes in eine niedere Klasse oder Lohnstufe übertreten.“

§ 3.

Wer in der Zeit seit Beginn des Krieges wegen Ueberschreitens der Einkommensgrenze von 2500 Mk. aus seiner Krankenkasse oder Knappschaftlichen Krankenkasse ausgeschieden ist, kann bei dieser Klasse binnen sechs Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Vorschriften die Wiederaufnahme als Mitglied gemäß § 313 R.V.O. beantragen, sofern er beim Ausscheiden zur Weiterversicherung berechtigt war und nicht jetzt nach § 1 versicherungspflichtig ist.

Die Klasse kann den Berechtigten, wenn er sich zum Beitritt meldet, ärztlich untersuchen lassen. Eine Erkrankung, die beim Wiedereintritt bereits besteht, begründet für diese Krankheit keinen Anspruch auf Rassenleistung.

Die Vorschriften des Abs. 1, 2 gelten sinngemäß für Personen, die seit Beginn des Krieges auf Grund des § 178 oder des § 314 Abs. 2 R.V.O. aus der Rassenmitgliedschaft ausgeschieden sind.

§ 4.

Sind seit Beginn des Krieges Personen der im § 1 bezeichneten Art trotz Ueberschreitens der Einkommensgrenze von 2500 Mk. von ihrer Krankenkasse oder Knappschaftlichen Krankenkasse weiter wie ver-

sicherungspflichtige Mitglieder behandelt worden oder Versicherungsberedigte trotz Ueberschreitens eines regelmäßigen jährlichen Gesamteinkommens von 4000 Mk. Mitglieder ihrer Klasse geblieben, so kann diese Mitgliedschaft nachträglich nicht mehr angefochten werden. Dies gilt auch für Fälle, in denen beim Inkrafttreten dieser Vorschriften ein Streitverfahren schwebt.

§ 5.

Die Frist zur Meldung der nach § 1 Versicherungspflichtigen (§ 317 R.V.O.) läuft frühestens mit dem achten Tage nach dem Inkrafttreten dieser Vorschriften ab. Die Meldung kann wirksam schon vor dem Inkrafttreten dieser Vorschriften geschehen.

§ 6.

Diese Vorschriften haben Gesetzeskraft und treten am 2. Dezember 1918 in Kraft.

Der Verkehr mit Mitarbeitern gehört zu den Betriebsgefahren.

Wie schon das Oberversicherungsamt zutreffend hervorgehoben hat, besteht in der Wissenschaft und Rechtsprechung darüber Uebereinstimmung, daß die Arbeiter auch gegen diejenigen Gefahren geschützt werden sollen, welche der Verkehr zahlreicher Personen an derselben Betriebsstätte in Verbindung mit mutwilligem oder fahrlässigem Handeln einzelner Mitarbeiter mit sich bringt. Selbst dann, wenn der Verletzte die schädigende Handlung des Mitarbeiters durch Teilnahme an einer Rederei oder Spielerei mitverschuldet hat, ist ein entschädigungspflichtiger Betriebsunfall dann anzuerkennen, wenn die Entstehung der Verletzung durch Einrichtungen des Betriebes wesentlich mitbedingt ist.

Im vorliegenden Falle lag die Sache so, daß eine größere Anzahl von Lehrlingen wegen zu großer Entfernung von ihrer Wohnung die Mittagspausen auf dem Hofraum der Betriebsstätte zubrachte. Der Unfall vom 10. Mai 1916 hat sich also auf der Betriebsstätte ereignet, so daß der örtliche Zusammenhang gegeben ist. Es liegt aber auch ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Betrieb und Unfall vor. Da die Lehrlinge die Mittagspause auf dem Hofe der Betriebsstätte zubringen mußten, weil es ihnen an der Zeit fehlte, sich zur Einnahme des Mittagessens nach Hause zu begeben, so konnte der Kläger, da ein anderer Aufenthaltsraum nicht vorhanden war, der Spielerei seiner Mitlehrlinge nicht entgehen. Er hat zwar versucht, sich ihr dadurch zu entziehen, daß er sich auf den Abort begab. Da dieser aber teilweise nur durch einen Lattenverschlag geschützt war, wurde er auch während des Aufenthalts dajelbst von seinen Mitlehrlingen beworfen. Wenn er sich nun auch nach dem Verlassen des Aborts gegen diese Angriffe geschützt hat, indem er selbst zu einem Stein griff und seine Angreifer damit bewarf, so ist der Unfall schließlich doch nur dadurch herbeigeführt worden, daß er von seinen Mitlehrlingen mit umherliegenden Stangenbolzen beworfen wurde. Die Bolzen gehören aber zu den Gegenständen, welche in dem Betriebe gebraucht wurden und auf dem Hofe herumlagen. Die Entstehung der Verletzung ist also auch durch einen zum Betriebe gehörigen Gegenstand herbeigeführt worden. Hiernach ist der Kläger einer Gefahr erlegen, die für ihn durch den Betrieb bedingt war. Damit ist auch der ursächliche Zusammenhang zwischen Unfall und Betrieb gegeben. Daß der Unfall nicht während der Betriebsarbeit, sondern in einer Pause sich ereignet hat, steht dem nicht entgegen. Denn die Arbeiter genießen auch während der Arbeitspausen gegen Unfälle den Schutz der Un-

ihr der Krankenkasse wissentlich falsch auf den 3. Januar 1910 — statt 9. Juli 1909 als den Tag der Vollendung des 16. Lebensjahres seitens des Klägers — angegeben hätte. Die dahingehende Behauptung des Klägers verdient jedoch ohne weiteres keinen Glauben. Wie in dem Verfahren betreffend das Armenrechtsgesuch des Klägers, 3 As. 19/15, die Allgemeine Ortskrankenkasse in Essen unterm 19. November 1915 beauskunftet und der Kläger auch nicht bestritten hat, hat die Beklagte dem Kläger bei dieser Kasse zur Krankenversicherung bereits am 29. Mai 1908 angemeldet, es wäre also ein ausichtsloses Beginnen der Beklagten gewesen, den Kläger später bei derselben Kasse für die Invalidenversicherung als erst am 3. Januar 1910 in Arbeit getreten anzumelden. Dazu kommt, daß die genannte Kasse weiter erklärt hat, es sei nicht mehr feststellbar, aus welcher Veranlassung die Beiträge zur Invalidenversicherung erst vom Januar 1910 von ihr erhoben worden seien. Diese Erklärung ist ohne weiteres glaubwürdig, da es ja nur zur Entlastung der Kasse hätte dienen können, wenn die Beklagte bei ihr den Kläger erst im Januar 1910 zur Invalidenversicherung angemeldet hätte, und diese Tatsache ohne Mühe festzustellen gewesen wäre.

Hiernach fragt es sich nur, ob der Kläger seinen Anspruch auf den mit der Beklagten geschlossenen Arbeitsvertrag oder einen sonstigen besonderen Vertrag gründen kann. An sich umfaßte der Arbeitsvertrag allein dem Kläger gegenüber nicht die Verpflichtung der Beklagten zur ordnungsmäßigen Beitragsentrichtung. Bei dieser handelt es sich vielmehr nur um eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung. Davon macht auch der vorliegende Fall keine Ausnahme. Die gegenseitige Ansicht des Klägers, welche von seiner Jugend zur Zeit seines Dienst Eintritts der Beklagten ausgeht, ist irrig. Denn es ist nicht anzuerkennen, daß das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien mehr die Natur eines mit einer gewissen Fürsorgepflicht der Beklagten verknüpften lehrvertragsähnlichen Verhältnisses hatte. Der Kläger übersieht ganz, daß er in seinem Vater einen gesetzlichen Vertreter hatte, dessen Sache es war, ihm die erforderliche Fürsorge angedeihen zu lassen. Es bestand nur die Möglichkeit, daß, sei es ausdrücklich, sei es stillschweigend, von den Parteien ein besonderer Vertrag geschlossen wurde, wonach die Beklagte in Erweiterung ihrer sich aus dem Arbeitsvertrage ergebenden Pflichten die Sorge für die ordnungsmäßige Beitragsentrichtung für die Invalidenversicherung dem Kläger gegenüber besonders übernahm. Ein solcher Vertrag ist aber nicht nachgewiesen. In dieser Richtung geht der erste Richter von einer irrigen Auffassung der Sachlage aus, wenn er meint, daß die Beklagte selbst eine derartige besondere Vereinbarung zugegeben habe, deren Erfüllung sie der Ortskrankenkasse übertragen haben wolle. Das in erster Instanz vielleicht etwas wenig scharfe Vorbringen der Beklagten ist dabei mißverstanden. Daran kann nach der in zweiter Instanz gegebenen Aufklärung kein Zweifel sein. Hiernach handelt es sich um folgendes: Durch das für den Stadtkreis Essen erlassene Ortsstatut vom 7. November 1905, das am 1. Januar 1906 in Kraft getreten ist, ist bestimmt, daß für diejenigen nach dem Invalidenversicherungsgesetze vom 13. Juli 1899 versicherungspflichtigen Personen, welche — wie der Kläger — einer der im Stadtkreise Essen bestehenden Ortskrankenkassen angehören, die Beiträge abweichend von den Vorschriften des § 141 Abs. 1 des Gesetzes durch die Organe dieser Kasse für Rechnung der Landes-

versicherungsanstalt Rheinprovinz von den Arbeitgebern einzuziehen sind. Die Organe der Krankenkasse haben die den eingezogenen Beiträgen entsprechenden Marken in die Quittungskarten der Versicherten einzukleben, welche letztere verpflichtet sind, ihre Quittungskarte bei der zuständigen Krankenkasse zu hinterlegen. Die zuständige Krankenkasse hat auch die Ausstellung, den Umtausch und die Erneuerung der Quittungskarten für die ihnen überwiesenen Versicherten zu bewirken und die Versicherten, die eine Quittungskarte nicht besitzen, sind verpflichtet, die zur Ausstellung oder Erneuerung derselben Angaben zu machen.

Nach diesem Ortsstatut, welches als Zwangsvorschrift die Beklagte band, hat die Beklagte ihr Verhalten eingerichtet, nicht aber hat sie von ihr außerhalb des Arbeitsvertrages übernommene Verpflichtungen auf die Ortskrankenkasse übertragen. Dem Kläger war gerichtszeitig aufgegeben, tatsächlich unter Beweisanztritt zu begründen, inwiefern etwa bei der Beklagten der Brauch bestand, daß sie hinsichtlich der Invalidenversicherung ihrer Angestellten über die ihr durch das Invalidenversicherungsgesetz und das genannte Essener Ortsstatut auferlegten Verpflichtungen hinaus die Fürsorge übernahm, daß die Angestellten ohne jede eigene Sorge ihrer Ansprüche aus der Invalidenversicherung nicht verlustig gingen, woraus dann auf einen stillschweigend von den Parteien geschlossenen Vertrag hätte geschlossen werden können (vgl. R.G. 63 S. 55/56). In dieser Richtung hat aber der Kläger nur die in seinem Schriftsatz vom 15. Oktober 1917 wiedergegebenen Behauptungen aufstellen können. Von Belang war davon aber lediglich die Behauptung, daß der Inhaber der beklagten Firma dem Kläger bei seinem Eintritt gesagt habe, er brauche sich um die Versicherungen nicht kümmern, das besorge er alles. Daraus wäre eine von der Beklagten dem Kläger gegenüber übernommene, ihrer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung entsprechende privatrechtliche Verpflichtung zu entnehmen gewesen, deren Verletzung die Beklagte dem Kläger schadenersatzpflichtig machte. Der Kläger hat der Beklagten hierüber den Eid zugesprochen, den die Beklagte angenommen hat. Mit Rücksicht auf die seit jener angeblichen Erklärung verflossene lange Zeit war die Leistung des Eides in der Fassung des Abs. 2 des § 459 B.P.O. anzuordnen, und zwar gemäß Abs. 2 des § 461 B.P.O. durch Beweisbeschluss. Den für ihn normierten Eid hat der Inhaber der Beklagten geleistet und damit die Behauptung des Klägers widerlegt. (§ 463 B.P.O.)

Fehlt es hiernach dem Schadenersatzanspruch des Klägers an der erforderlichen Grundlage, so stellt sich die Klage als unbegründet dar; sie war daher unter Abänderung des ersten Urteils abzuweisen.

Ergänzend wäre dem Urteil hinzuzufügen, daß der Kläger keinen Betriebsunfall erlitten hat, mithin kein Hindernis zum Bezuge der Invalidenrente vorgelegen hätte. Allerdings konnte Kläger die Invalidenrente nur für die Dauer der Invalidität, das war bis zum 2. März 1916, wo er eine Tätigkeit aufnahm, beziehen. Inwieweit war das Urteil des Landgerichts Essen nicht haltbar, welches dem Kläger die Invalidenrente von monatlich 12 Mk. auf dessen Lebenszeit zugesprochen hatte. Mag auch sonst das Urteil des Oberlandesgerichts der Rechtsprechung des Reichsgerichts entsprechen, so ist doch ein wichtiger Umstand unberücksichtigt geblieben. Kläger bezog nämlich eine wöchentliche Vergütung frei von Versicherungsbeiträgen, die vom Beklagten allein getragen wurden. Beklagter war demnach in der Lage, zu

durch den ständigen Arbeitgeber nicht gesprochen werden könne, wenn dieser für den gezahlten Entgelt von dem Unternehmer des Betriebes Ersatz erhält, in welchem die gelohnte Arbeit verrichtet wurde, ist verfehlt. Denn jenen Entscheidungen liegt, wie schon die Vorinstanz zutreffend betont hat, ein anderer Sachverhalt zugrunde. In ihnen ist davon ausgegangen, daß dem im fremden Betriebe tätig gewordenen Arbeiter für seine Arbeit in diesem Betriebe lediglich ein Anspruch auf Entgelt gegen den Unternehmer des fremden Betriebes erwachsen war, während hier feststeht, daß E. gegen seinen ständigen Arbeitgeber M. auf Grund des ihm erteilten Auftrags forderungsberechtigt geworden war. Hiernach sind also die Voraussetzungen des § 634 R.V.O. erfüllt, und es war daher in Übereinstimmung mit dem Oberversicherungsamt ein Uebertritt des E. in den Betrieb, in dem er verunglückt ist, zu verneinen. Der Unfall des E. ist mithin dem Betriebe des M. zuzurechnen. Wenn die beklagte Baugewerks-Vereinsgenossenschaft trotzdem die Entschädigung aus Anlaß dieses Unfalls ablehnen zu können glaubt, weil nach ihrer Ansicht die Tätigkeit des Verunglückten lediglich dem Abraumbetrieb ihres Mitglieds gedient habe und dieser Betrieb zur Knappschafts-Vereinsgenossenschaft gehöre, so übersieht die Beklagte, daß die Demontage des Wagners vertraglich nicht von M., sondern von der Firma Sch. auszuführen war und von der Firma Sch. auch ausgeführt worden ist. Hätte M. diese Arbeiten ausführen lassen, so wäre wohl zu erwägen, ob in ihnen nicht lediglich eine Vorbereitung für den Abraumbetrieb zu erblicken ist. Da sie aber von der Firma Sch. geleistet worden sind, so können sie versicherungsrechtlich nicht mit dem im fremden Abraumbetrieb in Zusammenhang gebracht werden. In dem Abraumbetrieb selbst ist E. nach dem Inhalt der Akten nie beschäftigt worden. Danach ist er vielmehr, bevor er der Firma Sch. zur Verfügung gestellt wurde, ständig im Baubetriebe des M. tätig gewesen, in welchem er auch wieder verwendet werden sollte, sobald die Demontage des Wagners beendet war. Nach den obigen Ausführungen war hiernach E. zur Zeit seines Unfalls nicht aus dem Baubetriebe des M. ausgetreten. Damit ergibt sich die Haftung der beklagten Baugewerks-Vereinsgenossenschaft für die Folgen des Unfalls. Dem Rekurse war sonach der Erfolg zu versagen. (Ia 1402/17. 8A.)

Nichtladung oder verspätete Ladung des Bevollmächtigten ist ein Revisionsgrund.

Der Antrag des Klägers auf Gewährung der Invalidenrente war durch den Bescheid der Beklagten vom 15. September 1917 zurückgewiesen worden. Hiergegen legte als Bevollmächtigter des Klägers der Arbeitersekretär G. Berufung ein. Gemäß § 24 der Verordnung über Geschäftsgang und Verfahren der Oberversicherungsämter vom 24. Dezember 1911 war der Bevollmächtigte G. von dem auf den 30. Oktober 1917 anberaumten Verhandlungstermin vor dem Oberversicherungsamt zu benachrichtigen. Seine Benachrichtigung wurde auch angeordnet. Der die Benachrichtigung enthaltende Einschreibebrief, der am 23. Oktober 1917 bei dem Kaiserlichen Postamt in Kassel einging, wurde indes, wie die in der Revisionsinstanz erforderte Auskunft dieses Postamts vom 2. April 1918 ergibt, dem Arbeitersekretär G. erst am 1. November 1917 ausgehändigt. Seine Ladung zu dem Verhandlungstermin vor dem Oberversicherungsamt ist also nicht rechtzeitig erfolgt, so daß er den Termin nicht wahrnehmen konnte. Hierin liegt

ein wesentlicher Mangel des Verfahrens, der zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Oberversicherungsamt zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung führen mußte. (IIa 1956/17. 5.)

Wie der Bevollmächtigte des Klägers zutreffend gerügt hat, war er vom Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Oberversicherungsamt nicht benachrichtigt worden. Hierin liegt, wie das Reichsversicherungsamt bereits in der Revisionsentscheidung 1767 („Ämliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts“ 1913 Seite 744) ausgeführt hat (zu vergleichen auch Entscheidungen und Mitteilungen des Reichsversicherungsamts Band 8 Nr. 178 Seite 385) ein wesentlicher Mangel des Verfahrens. Die angefochtene Entscheidung unterlag daher der Aufhebung. (IIa 1071/18. 5.)

Haftung der Arbeitgeber für Nichtverwendung von Beitragsmarken zur Invalidenversicherung.

(Entscheidung des Rgl. Oberlandesgerichts Hamm, 4./5. Zivilsenat vom 15. April 1918. 4./5. U. 169—16.)

Tatbestand.

Der am 9. Juli 1893 geborene Kläger trat am 26. Mai 1908 als Lagerarbeiter in den Dienst der Beklagten. Am 27. Juli 1913 erlitt er einen Unfall, der ihn angeblich völlig und dauernd erwerbsunfähig machte. Sein Anspruch auf Invalidenrente wurde jedoch vom Vorstand der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz abgelehnt mangels Zurücklegung der erforderlichen Wartezeit von 200 Beitragswochen, da an ihr 26 Beitragswochen fehlten. Tatsächlich haben dem Kläger nur 14 Beitragswochen gefehlt und die vorgeschriebene Wartezeit wäre vollständig zurückgelegt gewesen, wenn die Beiträge vorschriftsmäßig seit dem 16. Lebensjahre des Klägers, also seit dem 9. Juli 1909 und nicht, wie geschehen, erst seit dem 3. Januar 1910 geleistet gewesen wären. Die Schuld hierin mißt der Kläger der Beklagten bei und verlangt deshalb von ihr Schadenersatz in der Form einer monatlichen Rente.

Das Landgericht in Essen hat durch Urteil vom 30. März 1916 der Klage stattgegeben. Gegen dieses Urteil, auf dessen vorgetragenen Inhalt Bezug genommen wird, hat die Beklagte Berufung eingelegt mit dem Antrage:

unter Abänderung des angefochtenen Urteils die Klage abzuweisen, im Falle der Verurteilung ihr nachzulassen, durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung die Zwangsvollstreckung abzuwenden.

Der Kläger beantragt:

die gegnerische Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagte hat der Allgemeinen Ortskrankenkasse in Essen den Streit verkündet, da sie bei Unterliegen gegen jene wegen der Hauptforderung nebst Zinsen und Kosten Rückgriff nehmen will. Die Ortskrankenkasse ist der Beklagten beigetreten und hat sich deren Berufungsantrage angeschlossen.

Entscheidungsgründe.

Das Berufungsgericht trägt kein Bedenken, die Frage, ob sich der Kläger für seinen Schadenersatzanspruch gegen die Beklagte auf Absatz 1 oder 2 des § 823 B.G.B. berufen kann, in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung, insbesondere des Reichsgerichts (vgl. Band 58 S. 102, Bd. 63 S. 53) zu verneinen. Nicht ausgeschlossen wäre allerdings eine Haftung der Beklagten dem Kläger gegenüber auf Grund unerlaubter Handlung dann, wenn die Beklagte den Beginn der Beschäftigung des Klägers bei

Inhaltsverzeichnis für das Jahr 1918.

(Die Zahlen verweisen auf die Seite.)

I. Zeitartikel.

Rechtsätze des Reichsgerichts aus dem Gebiete des Unfall- und Haftpflichtwesens nach der offiziellen Sammlung 1900/1917 1.
Unfälle auf dem Wege von und zur Arbeit 9.
Ueber die Vererbung von Rentenansprüchen 17.
Unzulängliche Rechtsmittel in der sächsischen Steuer-gesetzgebung 25.
Kriegsdienst und Invalidenversicherung 33.
Die Wochenhilfe an uneheliche Wöchnerinnen 41.
Rechtsprechung zum Hilfsdienstgesetz. Ein Beitrag zur Weltfremdheit mancher Richter 49.
Gesetzliche Doppelversorgung 57.
Einlegung von Rechtsmitteln auf dem Gebiete der Sozialversicherung bei anderen als den dazu be-rufenen Behörden 65.
Die Verordnungen zum Schutze der Mieter 73.
Zur Militärhinterbliebenenversorgung 81. — Der „Einspruch“ in der Rentenfeststellung 89. — Uebertritt in fremde Betriebe 91.
Der „Einspruch“ bei den Rentenfeststellungen 89.

II. Kriegerecht.

Änderung der Krankentassenleistungen und der Kriegswochenhilfe 6.
Bekanntmachung über Lohnpfändung 6.
Verlängerung der Verjährungsfristen 6.
Wiederherstellung von Lebens- und Krankenver-sicherungen 7.
Auch wenn die Kriegerehefrau den Mietvertrag ge-schlossen hat, ist regelmäßig auch ein Urteil auf Räumung gegenüber dem Krieger erforderlich 7.
Gesetz über die Ergänzung der Weisiger der Ge-werbegerichte, der Kaufmannsgerichte und der Innungsschiedsgerichte während des Krieges vom 7. November 1917 (R.G.B. S. 1017) 23.
Anrechnung der Familienunterstützung auf die Mil-i-tärhinterbliebenenrente 26.
Bekanntmachung des Bundesrats vom 17. März 1918 betr. Krankenversicherung und Wochenhilfe 27.
Ueber die Versicherungspflicht auf Grund der reichs-gesetzlichen Arbeiterversicherung der zur Arbeits-leistung in einem versicherungspflichtigen Betrieb kommandierten Militärpersonen 34.
Der Begriff der Kriegsdienstbeschädigung 48.
Das Strafverfahren und die Kriegsteilnehmer 77.
Die Verordnung des Bundesrats über die Wieder-herstellung von Lebensversicherungen 82.
Aus der Praxis des Wiederaufbaugesetzes für die deutsche Handelsflotte 86.
Keine Einkommensteuerpflicht für russisch-polnische Arbeiter 88.

III. Arbeiterversicherung.

a) Allgemeines und Verfahren.
Was ist zur Anmeldung eines Entschädigungsan-spruchs erforderlich? — Ueber die Rechtskraft von Entscheidungen 29.
Die Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst scheidet für die Beurteilung der Erwerbsfähigkeit auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung aus 30.
Der Begriff „Allgemeiner Arbeitsmarkt“ umfaßt für einen gewerblichen Arbeiter die Arbeitsmög-lichkeiten auf dem gewerblichen wie auf dem land-wirtschaftlichen Arbeitsgebiet 42.
Bei einem Beschluß über Erlaß eines Einspruchs-bescheids zugleich zu beschließen, daß ein evtl. Einspruch zurückzuweisen sei, ist unzulässig 43.
Erklärungen sind auch auf dem Gebiete des sozialen

Rechts nach der mutmaßlichen Absicht der Parteien zu beurteilen 58.

Auf die Wahl des Vorsitzenden einer Krankentasse findet die vierjährige Wahl-dauer der zu den Or-ganen Gewählten keine Anwendung 79.

b) Krankenversicherung.
Änderung der Krankentassenleistungen und der Kriegswochenhilfe 6.

Bekanntmachung des Bundesrats vom 17. März 1918 betr. Krankenversicherung und Wochenhilfe 27.

Wann gelten Krankenversicherungsbeiträge als rechtswirksam entrichtet? — Entrichtung durch Dritte. Stundung der Beiträge 36.

Auf die Wahl des Vorsitzenden einer Krankentasse findet die vierjährige Wahl-dauer der zu den Or-ganen Gewählten keine Anwendung 79.

Ausdehnung der Krankenversicherung 90.

c) Unfallversicherung.
Wiederum Unfälle bei verbotwidrigem Handeln 5.
Unfälle auf dem Wege von und zur Arbeit 9.

1. Ist eine Rente, die im Bescheid als Dauerrente, im Endbescheid als vorläufige Rente bezeichnet wird, eine Dauerrente? 2. Berechtigt gleicher Lohn zur Festsetzung einer niedrigeren Rente? 11.

Gewährung der einj. Saubrist nach § 609 A. B. O. 12.

Gewährung von Zulagen zu Verletztenrenten aus der Unfallversicherung 12.

Unfallversicherungspflicht von Mittelstandsküchen 19.
Bezahlung für dienstfreie Tage gehört mit zum Jahresarbeitsverdienst 20.

Spielerei oder Arbeit im Interesse des Betriebes als Betriebsunfall. — Verletzung infolge einer Rederei als Betriebsunfall 20.

Erwerbsbeschränkungen bei Verlust des Zeigefingers in der neueren Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts 27.

Unfallversicherungspflicht von Betrieben mit nicht bloß vorübergehender Verwendung von durch ele-mentare Kraft bewegten Triebwerken 28.

Was ist zur Anmeldung eines Entschädigungsan-spruchs erforderlich? 29.

Ueber die Rechtskraft von Entscheidungen 29.

Schadenersatz bei Explosion in Munitionsfabriken und bei Fliegerangriffen 37.

Wann tritt § 544 Abs. 2 A. B. O. in Kraft? 38.

Betriebsunfall oder eigenwirtschaftliche Tätigkeit? 38.

Der Kesselschmied hat für den Verlust eines Auges dauernd Anspruch auf eine Rente von 33 1/2 Proz. 38.

Der Begriff „allgemeiner Arbeitsmarkt“ umfaßt für einen gewerblichen Arbeiter die Arbeitsmög-lichkeiten auf dem gewerblichen wie auf dem land-wirtschaftlichen Arbeitsgebiet 42.

Können Hilfsmittel zur Erleichterung der Folgen eines unter der Herrschaft des Unfallversicherungs-gesetzes vom 6. Juli 1884 erlittenen Unfalles gefordert werden? 43.

Unfall beim Photographieren der Arbeiter: Betriebs-unfall 43.

Bei einem Beschluß über Erlaß eines Einspruchs-bescheids zugleich zu beschließen, daß ein evtl. Einspruch zurückzuweisen sei, ist unzulässig 43.

Das Verschwinden des auf dem einen der erblin-deten Augen noch vorhandenen schwachen Lichtschei-nes und der Fähigkeit, die Stelle der Lichtflamme richtig zu bestimmen, berechtigt zur Gewährung der Hilfslosenrente 44.

Die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes in der Unfallversicherung 50.

Refurs bei Renten für zurückliegende Zeiträume 53.

wissen, ob den Beiträgen zur Krankenversicherung auch die Beiträge zur Invalidentversicherung von der Krankenkasse eingefordert wurden. Durch die Uebernahme der Zahlungspflicht der Versicherungsbeiträge erwuchs auch die Verpflichtung für die Erfüllung der Versicherung Sorge zu tragen. Ein Verschulden der Krankenkasse, die die Beiträge einzuziehen hatte, liegt bestimmt vor.

Wenn der Kläger die Invalidentrente nicht erhielt, so nur deshalb, weil von der Krankheitszeit nichts auf die Wartezeit angerechnet wurde, indem von vornherein dauernde Invalidentät angenommen war.

Der Fall lehrt, daß die Versicherten sich nie genug darum bekümmern können, ob ihre Versicherung auch erfüllt wird.

Unfall beim Turnunterricht! Wer ist haftpflichtig?

Der am 2. Februar 1902 geborene L. war Schüler der 43. Gemeindefschule zu Berlin. Dort verunglückte er am 16. März 1914 beim Turnen, indem er über die Schnur der Sprungvorrichtung fiel und sich einen komplizierten Oberschenkelbruch zuzog. Die Folgen des Unfalles werden dauernde sein. Das eine Bein ist erheblich verkürzt, die Hüfte ist verwaschen. Zweifellos wird L. eine dauernde schwere Beeinträchtigung seiner körperlichen Leistungsfähigkeit und Erwerbsfähigkeit davontragen. Die Schuld an dem Unfall wird dem Gemeindefschullehrer beigemessen, der damals den Turnunterricht erteilte; er hat als Lehrer die Aufsichtspflicht dadurch vernachlässigt, daß er vor der Benutzung des Sprungständers dessen Beschaffenheit nicht nachprüfte und dem Jungen, der sehr schwerfällig und ein schlechter Turner war, einen Sprung zumutete, der seine körperliche Leistungsfähigkeit überstieg. Er hat sich auch nicht überzeugt, ob die Sprungschnur so lose auf dem Ständer lag, daß sie bei jeder Berührung sofort herabgleiten mußte. Außerdem korrigierte er während der Turnstunde Heste und gab so auf die Kinder wenig Obacht. Nach dem Unfall hat der Lehrer ärztliche Hilfe nicht hinzugezogen, sondern hat den Verletzten lange Zeit auf einem Stuhl sitzen und ihn dann nach Hause schleppen lassen. Durch diesen Transport sind die Folgen des Unfalles noch wesentlich verschlimmert worden.

Die Eltern beabsichtigten nunmehr die Stadtgemeinde Berlin auf Schadenersatz zu verklagen und boten um Bewilligung des Armenrechts. Dieses wurde jedoch durch Beschluß des Landgerichts I Zivilkammer 18 vom 22. Januar 1916 — Aktenzeichen: 35. As. 1. 16./2 wegen Ausichtslosigkeit verweigert, da eine Haftung des Kommunalverbandes nicht in Frage komme. Es wurde zur weiteren Begründung hierfür auf eine Entscheidung des Reichsgerichts Bd. 80 S. 338 ff. verwiesen. Die dagegen eingelegte Beschwerde wurde am 10. Februar vom 22. Zivilsenat des Rgl. Kammergerichts gleichfalls zurückgewiesen — Aktenzeichen: 22 W. 340. 16/4. Darauf wurde beim Landgericht III Berlin unter dem 15. März 1916 der Antrag auf Bewilligung des Armenrechts gestellt, weil nunmehr der Lehrer für den Schaden in Anspruch genommen werden sollte, aber auch dieser Antrag wurde abgewiesen und zwar durch Beschluß des Rgl. Landgerichts III, Zivilkammer 22. Zur Begründung wurde angeführt daß die beabsichtigte Rechtsverfolgung gegen den Lehrer aussichtslos sei, denn wenn der Lehrer

bei der Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt fahrlässig die ihm obliegende Amtspflicht verlegt und dadurch einem Dritten einen Schaden zugefügt habe, so treffe nach dem preussischen Gesetz vom 1. August 1909 (G. S. S. 691) die Verantwortlichkeit an Stelle des Lehrers den betr. Kommunalverband.

Beide Beschlüsse sind widersprechend. In dem ersten Beschluß wird gesagt, daß der Kommunalverband nicht in Anspruch genommen werden könne, weil nach einer Entscheidung des Reichsgerichts dieser für den Schaden, den der Lehrer verschuldet habe, nicht haftet. In dem Beschluß des Rgl. Landgerichts III vom 8. März heißt es jedoch entgegengesetzt, daß nach dem preussischen Gesetz vom 1. August 1909 die Verantwortlichkeit an Stelle des Lehrers den Kommunalverband trifft. Während also in dem ersten Beschluß der Antrag auf Bewilligung des Armenrechts abgelehnt wird, weil der Kommunalverband nicht haftet, wird in dem zweiten Beschluß, als nunmehr der Lehrer für den Schaden in Anspruch genommen werden sollte, wiederum die Haftung des Kommunalverbandes ausgesprochen. Das Kammergericht, an das wiederum Beschwerde erhoben worden war, wurde ersucht, das Armenrecht entweder gegen den Kommunalverband oder aber gegen den Lehrer zu gewähren, da doch einer von beiden für den Schaden haftbar sei. Dieser Beschwerde wurde stattgegeben und das Armenrecht für den Prozeß gegen den Lehrer bewilligt. Die daraufhin beim Landgericht III erhobene Klage wurde jedoch zurückgewiesen durch Entscheidung der Zivilkammer 22 vom 7. Dezember 1916 — Aktenzeichen: 35. O. 229. 16 — da nicht der Lehrer für den Schaden haftbar sei, sondern der Staat für die Amtspflichtverletzung des Volksschullehrers hafte. Auf Grund dieser Entscheidung wurde die Angelegenheit gegen den Lehrer nicht weiter verfolgt, sondern nunmehr am 13. März 1917 Klage gegen den preussischen Staatsfiskus, vertreten durch das Provinzialschulkollegium, beim Rgl. Landgericht I erhoben und wurde der Staatsfiskus auf Grund der Vorentscheidung der 14. Zivilkammer am 28. September 1917 verurteilt, den Schaden zu ersetzen, der durch den Unfall entstanden und noch entstehen wird. Gegen dieses Urteil legte der Staatsfiskus Berufung ein und wurde durch Entscheidung des 11. Zivilsenats des Rgl. Kammergerichts — 11 U. 5094. 17./33. — dahin erkannt, daß die Klage abzuweisen sei, die Kosten des Rechtsstreits dem Kläger treffen. In den Entscheidungsgründen wird angeführt, daß die Volksschullehrer nicht als unmittelbare Staatsbeamte im Sinne des Gesetzes vom 1. August 1909 erachtet werden können und der Staat nicht für sie einzutreten habe. Daß die Klage gegen den haftbaren Lehrer abgewiesen sei, könne den Anspruch gegen den nicht verpflichteten Staat nicht rechtfertigen.

Wenn sich schon die Gerichte über die Haftbarkeit nicht klar werden können, Landgericht gegen Landgericht und Kammergericht gegen Kammergericht entscheidet, wie soll sich dann erst der Laie durch eine derartig verzwickte Rechtslage durchfinden.

Berlin.

E. Br.

Die Anmeldung eines Betriebsunfalles bei dem zuständigen Amtsvorsteher schließt den Verjährungseinwand nicht aus 59.

Vorarbeiter oder Betriebsleiter im Sinne des § 913 R.V.O. 59.

Zum Begriff des Arbeiters 60.

Unfall beim Aufspringen auf die Straßenbahn 66.

Ein Drahtzieher hat beim Verlust eines Auges auch nach eingetretener Gewöhnung Anspruch auf eine Rente von 33% Proz. 67.

Ein Mieter hat beim Verlust eines Auges auch nach eingetretener Gewöhnung Anspruch auf eine Rente von 33% Proz. 68.

Erhöhung des landwirtschaftlichen Jahresarbeitsverdienstes 69.

Der Verkehr mit Mitarbeitern gehört zu den Betriebsgefahren 90.

Höhere Bewertung der Verletzungen der linken Hand bei Maurern 91.

Uebertritt in fremde Betriebe 91.

d) Invalidenversicherung.

Gewährung von Zulagen an Empfänger der Invaliden-, Witwen- oder Witwerrente aus der Invalidenversicherung 13.

Ist beim Ruhen der Invalidenrente nach § 1311 der R.V.O. die Kinderrente nach § 1291 anzurechnen? 13.

Kriegsdienst und Invalidenversicherung 33.

Die Nachbringung freiwilliger Beiträge nach Eintritt des Versicherungsfalles 44.

Bei Invalidität, die sich später als dauernde herausstellt, ist keine Krankenrente, sondern Invalidenrente zu gewähren 45.

Ungiltiger Pflichtbeitrag der Invalidenversicherung gilt als freiwilliger Beitrag 46.

Ueber die Anmeldung des Anspruchs auf die Renten und Leistungen der Invalidenversicherung 61.

Revision gemäß § 1697 Z. 1. der R.V.O. über Beginn der Rente ist trotz Verstoßes der Vorinstanz gegen geltendes Recht unzulässig 61.

Nichtladung oder verspätete Ladung des Bevollmächtigten ist ein Revisionsgrund 92.

IV. Angestelltenversicherung.

Ginterbliebenenrenten in der Angestelltenversicherung 8.

Die Rechte der aus der Angestelltenversicherung ausscheidenden weiblichen Personen 30.

Ausdehnung der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung 77.

V. Bürgerliches Recht.

Rechtsätze des Reichsgerichts aus dem Gebiete des Unfall- und Haftpflichtwesens nach der offiziellen Sammlung 1900/1917 1.

Verlängerung der Verjährungsfristen 6.

Auch wenn bloß die Kriegerehefrau den Mietvertrag geschlossen hat, ist regelmäßig auch ein Urteil auf Räumung gegenüber dem Krieger erforderlich 7.

Die Haftung des Stiefvaters für den Unterhalt der von seiner Frau beigebrachten Kinder 15.

Wann ist der Bergwerksunternehmer der Arbeitgeber? 23.

Ablösung von Rente durch Kapitalabfindung 32.

Streit zwischen Miterben. (Zu §§ 1006, 930, 866, 745 B.G.B.) 39.

Die Verjährung des Ersatzanspruchs des Verletzten gegen den Tierhalter läuft nicht, solange der Tierhalter durch einen später aufgehobenen Bescheid einer Berufsgenossenschaft, in dem fälschlich ein Unfall bei dem Betriebe des Tierhalters angenommen worden war, gegen Ansprüche des Verletzten gemäß § 135 des Gewerbe-Unfallversicherungs-

gesetzes (§ 146 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft) geschützt war. (B.G.B. §§ 202, 852.) 42.

Können erwerbsunfähige Diensthofen neben dem Krankengeld Fortzahlung des Lohnes fordern? 58.

Unzulässigkeit der Zurückbehaltung des Lohnes wegen einer Gegenforderung des Arbeitgebers 62.

Ueber den Berufswechsel Unfallverletzter bei teilweiser Invalidität. Beweislast. (Urteil des Reichsgerichts. Aktenzeichen VI. 3/14.) 63.

Unzulässigkeit der Lohnzurückbehaltung 80.

Verzug des Gläubigers bei Ablehnung einer Teilzahlung 80.

Saftet der Arbeitgeber für Nichtverwendung von Beitragsmarken zur Invalidenversicherung? 92.

Unfall beim Turnunterricht. Wer ist haftpflichtig? 94.

Verzug des Gläubigers bei Ablehnung einer Teilzahlung 80.

VI. Arbeits- und Dienstvertrag.

Bekanntmachung über Lohnpfändung 6.

Die Steuerungszulage ist ein Teil des Arbeitslohnes 14.

Ein Aufrechnungsvertrag für den möglicherweise eintretenden Fall der Verwirkung einer Konventionalstrafe verstößt gegen das Lohnbeschlagnahmengesetz 31.

Das Aussetzen infolge Kohlenmangels muß bezahlt werden 38.

Beendigung des Lehrverhältnisses und Ablehnschein 6.

Können erwerbsunfähige Diensthofen neben dem Krankengeld Fortzahlung des Lohnes fordern? 53.

Den Pflichten aus dem Konkurrenzklauseilvertrag geht die Pflicht der Ehefrau, im Handelsgeschäft des Ehemanns tätig zu sein, vor 55.

Neuere Entscheidungen zum Arbeiterrecht 56.

Haftung des Arbeitgebers für den Verlust, bezw. Diebstahl von Sachen des Arbeitnehmers 69.

Ein Dienstvertrag kann auch vor Beginn des Arbeitsverhältnisses gekündigt werden 70.

Einseitige Verpflichtung des Lehrlings, über die Dauer der Lehrzeit hinaus im Dienste des Lehrherrn zu verbleiben, ist ungesetzlich 70.

Aufrechnung von Lohnansprüchen durch den Arbeiter 71.

Zu den im § 152 der G.O. bezeichneten Vereinigungen gehören nicht solche, die mittelbar günstigere Lohn- und Arbeitsbedingungen zu erreichen suchen 72.

VII. Zivilprozessrecht.

Das Eigentum an gepfändeten Gegenständen muß ordnungsgemäß glaubhaft gemacht werden 32.

Eingaben sollen nicht bis zur letzten Frist aufgeschoben werden. Für die evtl. Verspätung steht allein der Rechtsuchende ein 40.

Verspätete Zustellung in Armenrechtsachen. Wiedereinsetzung in den bisherigen Stand 64.

VIII. Verschiedenes.

Wiederherstellung v. Lebens- u. Krankenversicherungen 7.

Arbeitersekretäre — Winkelaboolaten? 8.

Familienunterstützung, die später als drei Monate nach dem Tode des Kriegsteilnehmers noch gewährt wird, gilt als vorausgezählte Hinterbliebenenrente 16.

Schadenersatz bei Explosion in Munitionsfabriken und bei Fliegerangriffen 37.

Die Reform des Strafregisters 78.

Den Innungen ist der Beitritt zu den Kampforganisationen der Arbeitgeber nicht gestattet 80.

Die Verordnung des Bundesrats über die Wiederherstellung von Lebensversicherungen 82.

Aus der Praxis des Wiederaufbaugesetzes für die deutsche Handelsflotte 86.



